

## **BELEGUNGSRICHTLINIEN GWG**

### **GRUNDLAGEN**

Die GWG hat Belegungsrichtlinien und wendet diese an. In den Statuten ist dazu Folgendes festgehalten (Art. 4, Abs. 6):  
*«Wohnungsgrösse und Zahl der Benutzer/-innen sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Eine Wohnung gilt grundsätzlich als unterbelegt, wenn die Zimmerzahl die Zahl der Bewohner/-innen um mehr als zwei übersteigt, wobei halbe Zimmer nicht gezählt werden. Mieter/-innen in unterbelegten Wohnungen können im Bedarfsfall in kleinere Wohnungen umgesiedelt werden. Es ist auf die menschlichen Aspekte Rücksicht zu nehmen.»*

In folgenden Fällen wohnen also zu wenig Personen in einer Wohnung und die Wohnung ist unterbelegt:

- Eine Person lebt in einer 4- oder 4½-Zimmerwohnung
- Eine oder zwei Personen leben in einer 5- oder 5½-Zimmerwohnung
- Drei oder weniger Personen leben in einer 6- oder 6½-Zimmerwohnung

### **BEGRÜNDUNG**

Familien und andere Grosshaushalte sind auf günstigen Wohnraum angewiesen. Es ist deshalb wichtig, dass Wohnungen mit vier oder mehr Zimmern durch solche Haushalte genutzt werden können. Damit begegnet die GWG der schwierigen Situation auf dem Wohnungsmarkt. Zudem ist es ökologisch und ökonomisch sinnvoll, wenn der Flächenverbrauch pro Person so tief wie möglich ist.

### **UMSETZUNG**

Die GWG prüft die Belegung der Wohnungen im Rahmen der regelmässig durchgeführten Datenaktualisierung. Wohnen in einer Wohnung zu wenige Personen, nimmt die GWG Kontakt auf und sucht gemeinsam mit den Beteiligten eine passende Lösung. Weil die GWG sehr viele Wohnungen in verschiedenen Grössen und Quartieren und zu unterschiedlichen Preisen hat, lässt sich meistens eine passende Ummöblierungsmöglichkeit finden.

Ist ein Umzug nicht zumutbar, kann in Ausnahmefällen auf einen Wohnungswechsel verzichtet werden.

### **VORAUSSCHAUENDE PLANUNG IHRER WOHN-SITUATION**

Sind Ihre Kinder aus der Familienwohnung ausgezogen oder sind Sie im Pensionsalter? Dann empfehlen wir Ihnen, frühzeitig eine passende kleinere und allenfalls altersgerechte Wohnung bei der GWG zu suchen. Ein Umzug erst im hohen Alter ist häufig schwieriger zu bewältigen.

Die GWG schreibt freie Wohnungen auf der Webseite und über den Wohnungsnewsletter aus. Bewohnerinnen und Bewohner der GWG können jede Wohnung besichtigen, wenn sie die Vorgaben für diese Wohnung erfüllen. Wenn Ihnen die Wohnung gefällt, können Sie sich anschliessend dafür bewerben. So können Sie von sich aus eine für Sie passende Wohnung bei der GWG finden.

(Stand: August 2023)